

Christian Geske

Die Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Hessen

– Rechtliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und Stand der Umsetzung in Hessen –

1 Einleitung

Mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) wurde vom Rat der Europäischen Gemeinschaft die erste umfassende Richtlinie zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Europa erlassen. Ziel ist die Sicherung des europäischen Naturerbes durch den Aufbau eines Schutzgebietssystems mit dem Namen „Natura 2000“. In der FFH-Richtlinie werden auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen zeitlichen Intervallen Informationen zum Zustand der Schutzgüter (Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse) und zu durchgeführten Maßnahmen gefordert (vgl. dazu u.a. PETERSEN et al. 2000).

Eine Voraussetzung für alle nachfolgenden Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist zunächst die landesweite Bestandsaufnahme dieser Schutzgüter. Hier sollen nun die aktuellen Aktivitäten des Landes Hessen zur Verbesserung der Datenlage für den Bereich der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie vorgestellt werden.

2 Welche Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL gibt es in Hessen?

Um die gesamte weitere Arbeit zur Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie auf eine solide Grundlage zu stellen, muss zuerst ermittelt werden, welche Arten der beiden Anhänge in Hessen derzeit vorkommen. Bei der nachfolgenden Auflistung (Tab. 1 und 2) handelt es sich um eine Darstellung all der Arten, die entweder aktuell nachgewiesen worden sind oder deren Vorkommen in Hessen auf der Grundlage der bislang vorliegenden Daten zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Datenbasis für die Erstellung dieser Tabellen hat sich in den letzten beiden Jahren durch verschiedene Faktoren deutlich verbessert. Dabei spielt zunächst die erhöhte Aufmerksamkeit im amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz für die Arten der FFH-Richtlinie eine entscheidende Rolle. Auch die durch das Land finanzierten gutachterlichen Aktivitäten (vgl. Kap. 3) führen zu einem enormen Wissenszuwachs. Es ist damit zu rechnen, dass sich in den nächsten Jahren an den hier vorgestellten Artenlisten noch Verschiedenes ändern wird – verschollen geglaubte Arten werden ggf. durch intensive Nachsuche wieder entdeckt, bei anderen wird das vermutete Verschwinden eindeutig dokumentiert werden.

Dennoch ist es sinnvoll, den jeweils aktuellen Wissensstand als landesweite Arbeitsgrundlage zu veröffentlichen.

3 Stand der landesweiten Inventur von Artdaten

Bei der Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie kann Hessen im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern nicht auf eine hinreichende Datengrundlage zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten zurückgreifen. Nachdem die botanische und faunistische Landeserkundung im behördlichen Naturschutz in Hessen lange ein Schattendasein führte, hat dieser Bereich durch die Verpflichtungen der FFH-Richtlinie neue Impulse erhalten.

Auf zwei Ebenen werden zur Zeit Artdaten durch das Land Hessen erhoben und ausgewertet. Dies ist zunächst die Grunddatenerhebung innerhalb der gemeldeten FFH-Gebiete, die zweite Ebene bildet die Erfassung der Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV auf der gesamten Landesfläche.

3.1 Grunddatenerfassung innerhalb der FFH-Gebiete

Für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie besteht gemäß Art. 4 in Verbindung mit Anhang III der FFH-Richtlinie die Verpflichtung zur Meldung von Schutzgebieten an die Europäische Kommission. Nach einer Auswahl der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung – aus der Liste der gemeldeten Gebiete – auf Ebene der Europäischen Union (EU) müssen diese Gebiete rechtsverbindlich als Schutzgebiet nach BNatSchG ausgewiesen werden. Alternativ kann der Schutzzweck auch über Regelungen des Vertragsnaturschutzes sichergestellt werden (vgl. dazu WEGENER 2000).

Nach Art. 11 der FFH-Richtlinie ist die allgemeine Überwachung des Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten vorgesehen, nach Art. 17 eine Berichtspflicht über die Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen auf den Erhaltungszustand.

Zur Erfüllung dieser Berichtspflicht ist es notwendig, Veränderungen des Erhaltungszustandes der Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie innerhalb der FFH-Gebiete zu dokumentieren. Der erste Schritt dafür ist eine landesweit einheitliche und in der Zeitreihe vergleich- und reproduzierbare Grunddatenerfassung.

In den hessischen FFH-Gebieten findet seit 2001 eine Grunddatenerhebung statt, die als „Null-Linie“ den Status Quo der Vorkommen der Anhang II-Arten dokumentieren soll (vgl. dazu KUPRIAN 2002). Die Arten des Anhangs II werden dabei innerhalb der FFH-Gebiete nach landesweit standardisierten Methoden erfasst (vgl.

Tab. 1: Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie in Hessen

Name	RL BRD	RL Hessen	Anmerkung
Säugetiere			
Biber (<i>Castor fiber</i>)	2	V	Landesweites Artgutachten 2003.
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	0	Hinweise auf aktuelle Vorkommen in Hessen konnten im Rahmen eines landesweiten Gutachtens nicht bestätigt werden (KUGELSCHAFTER 2002).
Luchs (<i>Felis lynx</i>)	1	0	Mehrere Sichtbeobachtungen aus dem Ringgau im Werra-Meißner-Kreis (Frankfurter Rundschau 16.11.2002)
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	1	Landesweites Artgutachten 2003.
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	2	2	Landesweites Artgutachten 2003.
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	2	Landesweites Artgutachten 2003.
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	1	0	Landesweites Artgutachten 2003.
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	2	0	Landesweites Artgutachten 2003.
Amphibien und Reptilien			
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	2	2	Landesweites Artgutachten 2003.
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	2	2	Landesweites Artgutachten 2003.
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	1	0	Eine gesicherte Reliktpopulation im NSG „Reinheimer Teich“, eventuell drei weitere autochthone Vorkommen in der Fuldaaue, in der Rheinaue und im Gewässersystem Gersprenz-Main-Mümling (WINKEL & KUPRIAN 2002).
Fische			
Maifisch (<i>Alosa alosa</i>)	1	1/I	Landesweites Artgutachten 2003.
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	2	3	Landesweites Artgutachten 2003.
Flußneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	2	1/I	Landesweites Artgutachten 2003.
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	2	3	Landesweites Artgutachten 2003.
Strömer (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>)	1	1	Landesweites Artgutachten 2003.
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	2	1	Landesweites Artgutachten 2003.
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	2	1/I	Landesweites Artgutachten 2003.
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	2	G/D	Landesweites Artgutachten 2003.
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	1	0	Landesweites Artgutachten 2003.
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	2	1	Galt seit 27 Jahren als verschollen - Wiederfunde an 5 Fundpunkten im hessischen Oberrhein durch KORTE & BOHLEN (2002). 2003 Nachweis an der Oberen Eder durch DÜMPELMANN (schriftl. Mitt.).
Nordsee-Schnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	0	0	Wiederansiedlungsprojekt seit 1987 in Rheinland-Pfalz, durchwandert hessischen Rheinabschnitt (FRICKE, mdl. Mitt.). Landesweites Artgutachten 2003.
Insekten			
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	1		Landesweites Artgutachten 2003.
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (<i>Limoniscus violaceus</i>)	1		Bislang sind zwei Fundorte der Art in Hessen bekannt (Kahle Hardt am Edersee, Lampertheimer Wald), ein weiterer Fundpunkt aus der Literatur ist nicht exakt lokalisierbar (SCHAFFRATH 2002b). Landesweites Artgutachten 2003.
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	2	3	Landesweites Artgutachten 2003.
*Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	2	Landesweites Artgutachten 2003.

Name	RL BRD	RL Hes- sen	Anmerkung
Gestreifelter Bergwald-Bohrkäfer (<i>Stephanopachys substriatus</i>)			Ein Nachweis von 1966 durch ELBERT, A. im NSG Wiesbüttmoor (GEISER, schriftl. Mitt. 1999).
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1		Nach Angaben von FLECHTNER (schriftl. Mitt. 1999) letzte belegte Funde in Hessen im 19. Jahrhundert, Vorkommen kann aber nicht ausgeschlossen werden. Landesweites Artgutachten 2004 (geplant).
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1		Nach Angaben von FLECHTNER (schriftl. Mitt. 1999) letzte belegte Funde in Hessen im 19. Jahrhundert, Vorkommen kann aber nicht ausgeschlossen werden. Landesweites Artgutachten 2004 (geplant).
Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>)	1	1	Nachweis von ca. 250 ♂ im FFH-Gebiet „Horloff- aue zwischen Hungen und Grund-Schwalheim“ am Heeggraben und Waschbach im Rahmen der Grunddatenerhebung (WAGNER 2002). Zusätzlich ca. 250 ♂ außerhalb des Gebietes durch GALL (2002).
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	2	1	Nachweis eines bisher unbekanntes reproduzierenden Vorkommens in der Heidelandschaft bei Mörfelden-Walldorf bzw. in deren Nähe (MALTEN et al. 2002). Das bis 1987 dokumentierte Vorkommen im NSG „Rotes Moor“ in der Rhön (vgl. HACHMÖLLER 1990) konnte von MÖLLER (2002) nicht bestätigt werden. Landesweites Artgutachten 2003.
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	1	0	Neue Nachweise an der Eder bei Hatzfeld-Holzhausen (1995/96, TETZLAFF schriftl. Mitt.); am Rheinufer bei Groß-Rohrheim und am Rohrgraben bei Stockstadt (REDER & VOGEL 2000); im NSG Mönchbruch am Gundbach (MALTEN et al. 2002) und auf den Rheininseln Rüdesheimer Aue und Fulderaue (schriftl. Mitt. KORN & STÜBING 2003). Landesweites Artgutachten 2003.
*Spanische Fahne (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	3		Landesweites Artgutachten 2003.
Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>)	0	0	Aus Nordhessen gibt es einen aktuelleren, aber nicht belegten Einzelfund einer Raupe (vgl. dazu LANGE 1999). Landesweites Artgutachten 2003.
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	2	1	Einzigster aktuellerer (Einzel-) Nachweis 1994 im Sandsteinodenwald, keine aktuelle Population bekannt (vgl. dazu LANGE 1999). Landesweites Artgutachten 2003.
Skabiosen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	3	2	Landesweites Artgutachten 2003.
Blauschwarzer Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	3	3	Landesweites Artgutachten 2003.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	3	1	Landesweites Artgutachten 2003.
Mollusken			
Flußperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	1	1	Landesweites Artgutachten 2003.
Kleine Flußmuschel (<i>Unio crassus</i>)	2	1	Landesweites Artgutachten 2003.
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)		3 i	Nachweis von 19 aktuellen Vorkommen in Hessen durch GROH & WEITMANN (2002).
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	2	1 i	Nachweis von 3 aktuellen Vorkommen in Hessen durch GROH & WEITMANN (2002).

Name	RL BRD	RL Hes- sen	Anmerkung
Pflanzen			
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	3	2	Landesweites Artgutachten 2004 (geplant).
*Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	2	2	Landesweites Artgutachten 2003.
Prächtiger Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)		R	7 Fundorte an 4 verschiedenen Standorten, Neunachweise in Südhessen (Auf dem Staufen bei Eppstein im Taunus, Ebersberger Felsenmeer im Odenwald) im Rahmen eines landesweiten Gutachtens durch HUCK & MICHL (2002).
Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>)	3		Ca. 110 Trägerbäume mit 1-1600cm ² Moospolster in 36 Waldbeständen im Rahmen eines landesweiten Gutachtens durch MANZKE (2002) nachgewiesen.
Firnisländendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>)	2		Letzte belegte Funde von 1981 in der Rhön. Aktuell nach MANZKE (2002) in Hessen als „ausgestorben“ einzustufen, mögliche Neunachweise sind aber nicht ganz ausgeschlossen.
Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>)	2		Art ist für Hessen nach MANZKE (2002) als „verschollen“ einzustufen, da der letzte Nachweis zwar von 1917 ist, potentielle Habitate aber ausreichend vorhanden sind und eine intensive Nachsuche ggf. zu Neufunden führen könnte.
Kugel-Hornmoos (<i>Notothylas orbicularis</i>)	2		3 Fundorte auf Ackerflächen im Vogelsberg in der Nähe von Gedern im Rahmen eines landesweiten Gutachtens durch MANZKE (2002) nachgewiesen. Ein weiterer Nachweis gelang CASPARI (schriftl. Mitt. 2003) im September 2002 auf einer Ackerparzelle bei Schotten-Eschenrod.

*= prioritäre Art

Wissenschaftliche Namen nach SSYMANK et al. (1998)
Deutsche Namen: nach aktueller Roter Liste Hessen

Rote Liste

- | | |
|--|--|
| V Vorwarnliste | 0 ausgestorben oder verschollen |
| I Gefährdete wandernde Art | 1 vom Aussterben bedroht |
| G Gefährdung anzunehmen, aber mangels Informationen exakte Einstufung nicht möglich | 2 stark gefährdet |
| D Daten zu Verbreit., Biol. u. Gefährd. mangelhaft | 3 gefährdet |
| i Die Art ist in naturnahe Ökosysteme integriert | |
| R Extrem selten | |

HDLGN 2003). Vorkommen von Anhang IV-Arten oder sonstigen bemerkenswerten Arten werden im Rahmen der Grunddatenerfassung nur fakultativ erfasst.

3.2 Landesweite Artgutachten

Landesweite Artgutachten 2002 – erste bemerkenswerte Ergebnisse

Bereits im Jahr 2002 wurden auf Anregung der Arbeitsgruppe FFH-Grunddatenerfassung/Monitoring, Unterarbeitsgruppe „Arten“ (Arbeitsgruppe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der drei Regierungspräsidien, der Staatlichen Vogelschutzwarte, des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) und des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, (HDLGN)) von den Regierungspräsidien zahlrei-

che landesweite Artgutachten vergeben. Federführung hatte dabei i.d.R. das Regierungspräsidium, dessen Fläche einen Verbreitungsschwerpunkt der jeweiligen Art bildet (vgl. Tabelle 3, S. 119).

Die Ergebnisse waren zum Teil sehr bemerkenswert. Insbesondere die Wiederfunde des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) an fünf Lokalitäten in hessischen Altrheinen (KORTE & BOHLEN 2002) und des Kugelhornmooses (*Notothylas orbicularis*) auf Äckern im Vogelsberg (MANZKE 2002, vgl. auch MANZKE & WENTZEL 2003) wurden auch bundesweit beachtet.

Bei der Begehung alter, in der Literatur genannter Fundgebiete und ausgewählter, geeignet eingestufte Laubwaldbestände konnte das Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*) im Jahr 2002 an insgesamt 111 Trägerbäumen in 36 Waldbeständen nachgewiesen werden

Tab. 2: Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Hessen

Name	RL BRD	RL Hessen
Säugetiere		
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	2	3
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	2	2
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	-	D
Nordfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	2
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus nilssoni</i>)	3	2
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	2
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)	3	3
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	2	2
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2	2
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2	2
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	3
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	2
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	3
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	2	2
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	2	2
Zweifarbflodermmaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	1	2
Amphibien und Reptilien		
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	3	2
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	3	2
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	3	1
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	2	1
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	1
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	1
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	2	1
Kleiner Teichfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	3	G/D
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	3	3
Äskulapnatter (<i>Elaphe longissima</i>)	1	R
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	3
Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	1	0
Würfelnatter (<i>Natrix tessellata</i>)	1	0
Mauereidechse (<i>Podarcis (Lacerta) muralis</i>)	2	2
Insekten		
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	1	0
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	1	1
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	1	0
Schwarzfleckiger Feuerfalter (<i>Maculinea arion</i>)	2	2
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	1	1
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	2	V

(MANZKE 2002) – Erfassungen der Art im Jahr 2003 erbrachten insgesamt 14 weitere Fundpunkte und bei der intensiven Untersuchung des Mönchbruchs erstaunliche Funddichten (MANZKE schriftl. Mitt. 2003). Das Grüne Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*) konnte dagegen im Jahr 2002 bei der Überprüfung alter Fundorte ebenso wenig nachgewiesen werden wie das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), so dass die beiden Arten für Hessen weiterhin als „ausgestorben“ bzw. „verschollen“ gelten müssen (vgl. MANZKE 2002).

Auch die Fischotter-Hinweise an Eder und Diemel ließen sich nicht bestätigen (KUGELSCHAFTER 2002).

Dafür gelang es, den Prächtigen Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*) an zwei weiteren, bislang unbekannt Standorten im Odenwald und im Taunus nachzuweisen (HUCK & MICHL 2002).

Die beiden Windelschnecken-Arten *Vertigo angustior* und *Vertigo moulinsiana* wurden erstmals seit 23 bzw. 36 Jahren wieder in Hessen untersucht – und dies systematisch auf der Grundlage der alten Nachweise und auf potenziellen Habitatflächen, deren Lokalisierung auf einer Auswertung der Daten der Hessischen Biotopkartierung (HB) basierte. Dabei konnte die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) an 19 Probestellen angetroffen werden, die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) wurde an 3 Probestellen nachgewiesen (GROH & WEITMANN 2002).

Bei allen Arten stellte sich wie erwartet sehr deutlich heraus, dass sich jahrzehntelang fehlende systematische Bearbeitung in Hessen nicht in einer Geländesaison aufarbeiten lässt. Die natürlichen jährlichen Populationschwankungen und durch besondere Wetterbedin-

gungen nur bedingt vergleichbare Erfassungsergebnisse (z. B. sehr heie, trockene oder verregnete Sommer) knnen nur bei lngeren Zeitreihen statistisch bercksichtigt werden. Insgesamt ist das Ergebnis einer Gelndesaison immer eine Momentaufnahme mit erheblichem Unsicherheitsfaktor.

Gleichzeitig sind methodische Fragen zu lsen, wie die Selektion der geeigneten Untersuchungsflchen oder ein geeignetes standardisiert anzuwendendes Erfassungsverfahren – problematisch insbesondere fr (hufigere) Arten, die bislang auf der Landesflche noch nie systematisch untersucht wurden.

Besonders prgnant zeigten sich alle diese Unwgbarkeiten einer einjhrigen „Pilot-Phase“ bei den Untersuchungen zum Skabiosen-Schreckenfaller (LANGE 2002) und bei der Bearbeitung der Totholzkfer (Heldbock, Hirschkfer, Eremit und Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkfer – vgl. SCHAFFRATH 2002a, 2002b). Hier konnten in einem ersten Durchgang zunchst nur erste grobe Datensammlungen zusammengestellt werden, die in den folgenden Jahren zu ergnzen sind.

Einheitliche Vorgaben fr die anzufertigenden Artgutachten 2003 durch das HDLGN

Um die angefangene Datensammlung dauerhaft landesweit weiterzufhren, erhielt das HDLGN im Jahr

2003 im Rahmen des Programms „Naturschutzdatenhaltung zur Investitionssicherung“ die Federfhrung zur Vergabe weiterer umfangreicher hessenweiter Arten-Gutachten.

Vor der Vergabe der Gutachten wurde durch das HDLGN (z.T. in Abstimmung mit der Unter-Arbeitsgruppe Arten) ein detaillierter Anforderungskatalog erarbeitet, der die Grundlage der Bearbeitung war. So gibt es eine verbindliche Gliederung fr die Gutachten und die Artensteckbriefe, Vorgaben fr die Eingaben in die ■natis-Artendatenbank und in die Metadatenbank (s. u.) sowie Vorlagen fr die Entwrfe der Bewertungsrahmen¹.

Grundstzlich erfolgte die Bearbeitung der Artgutachten nach einem vorgegebenen, einheitlichen Schema:

- In einer ersten Stufe der Gutachtenbearbeitung wurden die in Hessen vorhandenen und den jeweiligen Gutachtern zeitnah zugnglichen qualifizierten Daten ausgewertet. Die vorliegenden Datenquellen wurden durch die Eingabe in eine Metadatenbank dokumentiert. Die aus der Auswertung der vorhandenen Unterlagen resultierenden Arten-Daten wurden in die landesweite ■natis-Artendatenbank eingegeben. Diese Daten sind die Grundlage fr eine Analyse der Erfassungs-Defizite (rumlich wie inhaltlich) und fr Vorschlge zum weiteren Untersuchungsbedarf.

Tab. 3: Landesweite Artgutachten 2002

Art	Gutachten
Cerambyx cerdo	SCHAFFRATH, U. (2002): FFH-Sondergutachten ber die Anhang-II-Art der FFH-Richtlinie Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i> , LINN).- unverfftl. Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt
Cobitis taenia	KORTE, E. & BOHLEN, J. (2002): Der Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) und seine Verbreitung in Hessen.- unverfftl. Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt, 23 S.
Dicranum viride, Notothylas orbicularis, Hamatocaulis vernicosus, Buxbaumia viridis	MANZKE, W. (2002): Zur Verbreitung, kologie und Gefhrdung von <i>Dicranum viride</i> , <i>Notothylas orbicularis</i> , <i>Hamatocaulis vernicosus</i> und <i>Buxbaumia viridis</i> in Hessen.- unverfftl. Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt, 54 S.
Euphydryas aurinia	LANGE, A.C. (2002): Untersuchung zum Vorkommen des Skabiosen-Schreckenfallers <i>Euphydryas aurinia</i> (Rottemburg, 1775) (Lepidoptera: Rhopalocera: Nymphalidae) in Hessen.- unverfftl. Gutachten im Auftrag des RP Kassel, 64 S. + Anhnge
Lucanus cervus, Osmoderma eremita, Limoniscus violaceus	SCHAFFRATH, U. (2002): Untersuchung zu den FFH-Anhang-II-Arten: Hirschkfer (<i>Lucanus cervus</i> , LINN), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i> , SCOP.), Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkfer (<i>Limoniscus violaceus</i> , MLL.) in ausgewhlten Gebieten in Hessen.- unverfftl. Gutachten im Auftrag des RP Kassel.
Lutra lutra	KUGELSCHAFTER, K. (2002): Untersuchung zum Vorkommen des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>) in Nordhessen.- unverfftl. Gutachten im Auftrag des RP Kassel, 16 S.
Trichomanes speciosum	HUCK, S. & MICHL, T. (2002): Erarbeitung von Standards fr die Grunddatenerfassung und das Monitoring zur FFH-Richtlinie Anhang II-Art Prchtiger Dnnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>) sowie zur Vorbereitung der Phase 2 des Anhang III der FFH-Richtlinie in Hessen.- unverfftl. Gutachten im Auftrag des RP Kassel, 22 S. + Verbreitungskarte
Vertigo angustior, Vertigo moulinsiana	GROH, K. & WEITMANN, G. (2002): Erfassung der landesweiten Verbreitung der Windelschnecken <i>Vertigo angustior</i> und <i>Vertigo moulinsiana</i> (Anhang II der FFH-Richtlinie) in Hessen sowie die Bewertung der rezenten Vorkommen. Untersuchungsjahr 2002.- unverfftl. Gutachten im Auftrag des RP Gießen, 34 S. + Anhang

- In der folgenden Stufe 2 erfolgt eine Nacherfassung im Gelände in Bereichen, in denen erhebliche Erfassungsdefizite bestehen – i.d.R. auf der Grundlage eines landesweiten „Screenings“, bei häufigeren Arten Stichprobenverfahren.

Ziel der landesweiten Artgutachten ist es, Aussagen zu Verbreitung und Zustand der Gesamtpopulation der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen zu erarbeiten.

Als Ergebnis werden für alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II- und IV der FFH-Richtlinie folgende Unterlagen vorgelegt:

- Textteil (Gutachten)
- ■natis-Datei mit aktuellen und historischen Artnachweisen

- Vorschlag für einen Bewertungsrahmen
- Karte mit der Darstellung der bekannten Nachweise der Art in Hessen (ca. 1:1 Mio.)
- Vorschlag eines Artensteckbriefs

In Tabelle 4 werden die 2003 durch das HDLGN vergebenen Artgutachten und die jeweiligen Gutachter dargestellt. Da eine Abgabe der Gutachten erst Ende November 2003 erfolgte, können die umfangreichen Ergebnisse an dieser Stelle noch nicht vorgestellt werden. Geplant ist aber die zügige Veröffentlichung der fertigen Artensteckbriefe und Bewertungsrahmen im Internet. Damit soll ein schneller Zugriff auf die relevanten Informationen für alle im amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz im Bereich FFH-Richtlinie Tätigen ermöglicht werden.

Tab. 4: Werkverträge zur landesweiten Verbreitung von Anhang II und IV-Arten in Hessen im Jahr 2003

Art	Werkvertragnehmer
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Forschungsinstitut und Naturkundemuseum Senckenberg – Forschungsstation für Mittelgebirge; Biebergemünd
Fledermäuse Anhang II und IV (insgesamt 19 Arten)	Institut für Tierökologie und Naturbildung; Laubach
Amphibien Anhang II und IV (insgesamt 9 Arten)	Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR); Rodenbach
Meerneunaue (<i>Petromyzon marinus</i>), Flussneunaue (<i>Lampetra fluviatilis</i>), Bachneunaue (<i>Lampetra planeri</i>), Lachs (<i>Salmo salar</i>), Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	Institut für angewandte Ökologie; Kirtorf-Wahlen
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>), Maifisch (<i>Alosa alosa</i>), Strömer (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>), Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), Weißflossengründling (<i>Gobio albipinnatus</i>)	Büro für Fisch- & Gewässerökologische Studien, Schneider & Korte; Riedstadt
Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Finte (<i>Alosa fallax</i>)	FISHCALC – Büro für Fischerei- und Gewässerberatung; Lorsch
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Dipl.-Biol. Christoph Dümpelmann; Marburg
Flußperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	Dr. Karl-Otto Nagel (Ökologie + GIS); Büdingen
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (<i>Limoniscus violaceus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Büro Dr. Ulrich Schaffrath; Kassel
Schmetterlinge Anhang II und IV (insgesamt 11 Arten)	Andreas C. Lange & Alexander Wenzel GbR; Wiesbaden
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Regioplan GmbH; Gießen
Sand-Silberschärpe (<i>Jurinea cyanoides</i>)	Dipl.-Biol. Marion Beil; Darmstadt
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	Büro für Freiraumplanung und Ökologie; Butzbach
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	Forschungsinstitut und Naturkundemuseum Senckenberg – Forschungsstation für Mittelgebirge; Biebergemünd
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	GMN Gesellschaft Mensch und Natur mbH; Mainz
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR); Rodenbach
Äskulapnatter (<i>Elaphe longissima</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Beratungsgesellschaft NATUR dbR; Nackenheim

4 Wofür benötigt das Land Hessen die gewonnenen Artdaten?

Im Vordergrund steht bei allen Bemühungen das Ziel, für die durch das Europäische Recht und seine Umsetzung in Bundes- bzw. Landesrecht vorgeschriebenen umfangreichen planungsbezogenen Überprüfungen von Umweltverträglichkeit und Erheblichkeit von Eingriffen eine erste Datengrundlage zu erarbeiten. Dabei wird versucht, zunächst möglichst kurzfristig einen groben Überblick über die Verbreitung der in Hessen vorkommenden und damit in der Planung zu berücksichtigenden Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie zu erhalten.

Welche gesetzlichen Grundlagen diesen Überblick notwendig machen und welche Daten benötigt werden, wird nachfolgend dargestellt:

4.1 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie²

In der FFH-Richtlinie werden auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen zeitlichen Intervallen Informationen zum Zustand der Schutzgüter (Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse) und zu durchgeführten Maßnahmen gefordert (vgl. dazu u.a. PETERSEN et al. 2000).

Daten zu Anhang II und IV-Arten als Basislinie für das allgemeine Monitoring

Nach Art. 11 verpflichtet die FFH-Richtlinie die Mitgliedsstaaten zu einer laufenden Überwachung des Erhaltungszustandes für alle Arten gemeinschaftlichen Interesses unter besonderer Berücksichtigung der prioritären Arten. Da es sich nach Art. 1 g) auch bei den Arten der Anhänge IV und V um Arten von gemeinschaftlichem Interesse handelt, gilt diese Verpflichtung auch für sie und auch außerhalb der gemeldeten Gebiete.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Überwachung sollen in den nationalen Berichten alle 6 Jahre der Europäischen Kommission übermittelt werden. Zur Umsetzung dieses allgemeinen Überwachungsgebotes wird nach Rückriem & ROSCHER (1999, S. XIV) generell die Nutzung der bereits bestehenden Arten- und Biotopkataster der Bundesländer empfohlen.

Die im Rahmen des Programms „Naturschutzdatenhaltung zur Investitionssicherung“ erhobenen Daten sind der Grundstock für die Dokumentation der hessischen Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im geplanten hessischen Artenkataster (landesweite Artendatenbank im HDLGN).

Dokumentation der Maßnahmen zum besonderen Artenschutz

Gemäß Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie gelten für die Arten des Anhangs IV verschiedene Vorgaben zum besonderen Artenschutz mit Schwerpunkt auf Nutzungsbeschränkungen und der Verhinderung von absichtlichen Störungen dieser Arten.

Der Artikel 12 fordert in Absatz 1 von den Mitgliedsstaaten die Einführung eines strengen Schutzsystems für die in Anhang IV genannten Tierarten in deren natürlichem Verbreitungsgebiet. Dieses verbietet neben allen absichtlichen Formen des Fangs, der Tötung und der

Störung dieser Arten in Art. 12 Abs. 1d) „jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“.

Nach Art. 12 Abs. 4 sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, „ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens“ der Anhang IV-Arten einzurichten. „Anhand der gesammelten Information leiten die Mitgliedsstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikant negativen Auswirkungen auf die betreffende Art haben“.

Das BfN weist im Protokoll der LANA-Vollversammlung am 20./21.09.2001 (S. A 4) darauf hin, dass für die Anhang IV-Arten Aussagen zur Bestandessituation innerhalb und außerhalb der gemeldeten FFH-Gebiete unverzichtbar sind (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Buchst. d), Art. 12 Abs. 3, 1. Satz).

Die Möglichkeit zu ersten aktuellen Abschätzungen der Bestandessituation der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wird durch die Ergebnisse der landesweiten Artengutachten 2002 und 2003 im Rahmen des Sofortprogramms geschaffen.

Daten zu Anhang II Arten – Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie

Der Absatz 3 des Artikels 6 der FFH-RL schreibt für Pläne oder Projekte, die ein FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf naturschutzfachliche Verträglichkeit mit den vorhandenen Schutzgütern vor. Dabei sollen die festgelegten Erhaltungsziele für dieses Gebiet abgeprüft werden. Eine behördliche Zustimmung kann nur erfolgen, wenn im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung festgestellt wird, dass das Gebiet als solches inklusive der Lebensraumansprüche der maßgeblichen Arten nicht beeinträchtigt wird.

Aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses können Pläne und Projekte bei negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 nur dann genehmigt werden, wenn die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen die Kohärenz von Natura 2000 sicherstellen.

Zur Erarbeitung dieser Maßnahmen für den Bereich des Schutzgutes „Tier- oder Pflanzenart“ im Rahmen des Kohärenzausgleiches sind die Ergebnisse der landesweiten Artgutachten eine erste Grundlage.

4.2 Bundesnaturschutzgesetz³

Die Vorgaben aus Art. 12 Abs. 1-3 der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie wurden vom Bundesgesetzgeber durch die Übernahme in die Regelungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) in Bundesrecht umgesetzt:

Anhang IV-Arten – „Besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten

Alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten werden durch einen Verweis im BNatSchG als „besonders geschützte“ bzw. „streng

geschützte“ Arten qualifiziert (§10 Abs. 2 Nr.10 b) aa) und Nr.11 b) BNatSchG).

Die Vorschriften des BNatSchG zu diesen Arten in §42 enthalten u.a. das Verbot, ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Diese Zugriffsverbote sind bereits aus dem hoheitlichen Artenschutz in Verbindung mit den besonders und streng geschützten Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (Anl 1 BartSchV) bekannt. Hier geht der Schutzzumfang im nationalen Recht weiter als in der FFH-Richtlinie (§42 Abs.1 Nr.1), Verstöße können als Ordnungswidrigkeit (§65 Abs.1 BNatSchG) und bei qualifizierten Umständen als Straftat (§66 BNatSchG) verfolgt werden. Dagegen fordert aber die FFH-Richtlinie für die Anhang IV-Arten die Entwicklung von Schutzkonzepten, was über den bisher geltenden rein konservierenden Artenschutz (Stichwort „Zugriffsverbot“) hinausgeht.

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

Ausnahmen von den o.g. Verboten gelten nach §43 Abs. 4 BNatSchG unter anderem bei der Ausführung eines nach §19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs nur, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt.

Weitere Ausnahmen sind gemäß den Vorgaben des §43 Abs. 8 BNatSchG im Einzelfall möglich. Diese können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden (in Hessen i.d.R. den Unteren Naturschutzbehörden) zugelassen werden, „soweit der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird.“

In der Regel bedeutet dies, dass die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß §43 Abs. 8 an bestimmte Auflagen wie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gebunden ist.

Bislang fehlten allerdings die landesweiten Informationen zum Bestand und zur Verbreitung der meisten betroffenen Arten in Hessen. Ziel der landesweiten Artgutachten ist es daher auch, die zur Bearbeitung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen naturwissenschaftlich notwendigen hessenweiten Grundlagendaten für die Anhang II- und IV-Arten in Hessen zusammenzutragen und zu aktualisieren.

5 Ausblick

Die in den Jahren 2002 und 2003 zusammengetragenen Daten zu Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind ein erster erfreulich umfangreicher Anfang, um die bislang kaum vorhandene Datengrundlage für eine solide fachliche Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen in Habitaten von Arten der Anhänge II- und IV der FFH-Richtlinie im hessischen Gesamtkontext zu beurteilen. Allerdings kann schon aufgrund der jährlichen Schwankungen von Populationsdichten und Verbreitungsarealen in zwei Jahren nicht das geleistet werden, was in anderen Bundesländern durch jahrzehntelange Artdaten-Sammlung, -Haltung

und -Pflege der Länderfachbehörden geleistet wurde. Um eine dauerhaft zuverlässige, aktuelle und damit fachlich aussagefähige Grundlage für die Landesplanung zu erhalten, müssen die 2002 und 2003 gewonnenen Daten qualitätsgesichert und in vielen Punkten räumlich, z. T. auch methodisch ergänzt werden. Außerdem ist eine regelmäßige Aktualisierung der Datenbestände durch einen möglichst dauerhaften Datenstrom unerlässlich.

6 Zusammenfassung

Durch die Vergabe von landesweiten Artgutachten hat das Land Hessen in den Jahren 2002 und 2003 die Datengrundlage zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in Hessen deutlich verbessert. Dies ist zur fachlich vertretbaren Bearbeitung von verschiedenen Aspekten der Landesplanung unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-RL und deren Umsetzung in Bundes- bzw. Landesrecht unerlässlich. Eine Konsolidierung und dauerhafte Aktualisierung der gesammelten Artdaten ist dabei im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen an die verschiedenen Planungsträger auch weiterhin unumgänglich.

7 Dank

Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen im Fachgebiet 34 des HDLGN für zahlreiche Anregungen, Hinweise und fachliche Diskussionen zum Manuskript.

8 Literatur

- GALL, M. 2002: Verbreitung der Helmazurjungfer – *Coenagrion mercuriale* in den Gemarkungen Echzell und Berstadt (Wetteraukreis).- unveröff. Gutachten im Auftrag der LAG Naturentwicklung & Biodiversität – NABU Hessen, 21 S.
- GROH, K. & WEITMANN, G. 2002: Erfassung der landesweiten Verbreitung der Windelschnecken *Vertigo angustior* und *Vertigo moulinsiana* (Anhang II der FFH-Richtlinie) in Hessen, sowie die Bewertung der rezenten Vorkommen. Untersuchungs-jahr 2002.- unveröffl. Gutachten im Auftrag des RP Gießen, 34 S. + Anhang
- HACHMÖLLER, B. 1990: Einfluss der Renaturierungsmaßnahmen auf die Libellenfauna im Roten Moor – Wissenschaftliche Begleituntersuchung zur Renaturierung des NSG „Rotes Moor“/Rhön.- unveröff. Gutachten, 38 S.
- HDLGN (HESSISCHES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND NATURSCHUTZ) 2003: Leitfaden zur Erstellung der Gutachten FFH-Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht), Bereich Arten des Anhangs II, Stand: 12.06.2003, 27 S.
- HUCK, S. & MICHL, T. 2002: Erarbeitung von Standards für die Grunddatenerfassung und das Monitoring zur FFH-Richtlinie Anhang II-Art Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) sowie zur Vorbereitung der Phase 2 des Anhang III der FFH-Richtlinie in Hessen.- unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel, 22 S.
- KORTE, E. & BOHLEN, J. 2002: Der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und seine Verbreitung in Hessen.- unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt, 23 S.
- KUGELSCHAFTER, K. 2002: Untersuchung zum Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*) in Nordhessen.- unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel, 16 S.

- KUPRIAN, M. 2002: Die FFH-Grunddatenerhebung in Hessen.- In: Jahrbuch Naturschutz Hessen 7: 115-121.
- LANGE, A. C. 1999: Hessische Schmetterlinge der FFH-Richtlinie – Vorkommen, Verbreitung und Gefährdungssituation der Schmetterlingsarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat (FFH) -Richtlinie der EU in Hessen.- In: Jahrbuch Naturschutz Hessen 4: 142-154.
- LANGE A. C. 2002: Untersuchung zum Vorkommen des Skabiosen-Schneckenfalters *Euphydryas aurinia* (Rottemburg, 1775) (Lepidoptera: Rhopalocera: Nymphalidae) in Hessen.- unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel, 64 S. + Anhänge + CD-ROM
- MALTEN, A., BÖNSEL, D., FEHLOW, M. & ZIZKA, G. 2002: Erfassung von Flora, Fauna und Biotoptypen im Umfeld des Flughafens Frankfurt am Main – Teil V Arten und Biotope, November 2002.- Forschungsinstitut Senckenberg, Arbeitsgruppe Biotopkartierung: 452 S.
- MANZKE, W. 2002: Zur Verbreitung, Ökologie und Gefährdung von *Dicranum viride*, *Notothylas orbicularis*, *Hamatocaulis vernicosus* und *Buxbaumia viridis* in Hessen.- unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt, 54 S.
- MANZKE, W. & WENTZEL, M. 2003: Zur Verbreitung, Ökologie und Gefährdung des Kugel-Hornmooses *Notothylas orbicularis* im Südlichen Unteren Vogelsberg (Hessen).- In: Hessische Floristische Briefe 52 (2/3): 21-39, Darmstadt.
- MÖLLER, K.-H. 2002: Ergebnisbericht zu Libellenuntersuchungen im NSG „Rotes Moor“/Rhön in 2002.- unveröff. Manuskript, 5 S.
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSMYANK, A. 2000: Vorkommen und Verbreitung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Deutschland – Ziele und Ergebnisse des Workshops vom 22.-26. November 1999 auf Vilm.- In: Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz 68: 7-14, Bonn.
- PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT 2002: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5519-304 „Horloffau zwischen Hungen und Grund Schwalheim“ im Jahr 2001.- Gutachten im Auftrag des RP Gießen.-206 S.+ Anhänge.
- REDER, G. & VOGEL, W. 2001: Nachweis der Grünen Flussjungfer – *Ophiogomphus cecilia* (FOURCROY, 1785) – in Hessen (Anisoptera: Gomphidae).- Hessische Faunistische Briefe 20(1): 11-18.
- RÜCKRIEM, C. & ROSCHER, S. 1999: Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- In: Angewandte Landschaftsökologie 22: 456 S.
- SCHAFFRATH, U. 2002a: FFH-Sondergutachten über die Anhang-II-Art der FFH-Richtlinie Heldbock (*Cerambyx cerdo*, LINNÉ).- unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt,
- SCHAFFRATH, U. 2002b: Untersuchung zu den FFH-Anhang-II-Arten: Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, (Linné)), Eremit (*Osmoderma eremita*, (Scop.)), Veilchenblauer Wurzelhalschnellkäfer (*Limonicus violaceus*, (Müll.)) in ausgewählten Gebieten in Hessen.- unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel.
- SSMYANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000.- In: Schriftenr. Landschaftspflege & Naturschutz 53: 560 S.
- WEGENER, B. W. 2000: Gebietsauswahl und -ausweisung für das Schutzgebietenetz „Natura 2000“.- In: ERBGUTH, W. (Hrsg.): Neuregelungen im Bundesnaturschutzgesetz: Rechtsfragen.- 7. Rostocker Umweltrechtstag 1999.- Baden Baden.
- WINKEL, S. & KUPRIAN, M. 2002: Die Umsetzung der FFH-Richtlinie am Beispiel des Artenschutzprogramms der Europäischen Sumpfschildkröte in Hessen.- In: Jahrbuch Naturschutz Hessen 7: 122-129.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Biol. Christian Geske
 Hessisches Dienstleistungszentrum für
 Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN),
 Standort Gießen
 Europastraße 10-12
 35394 Gießen
 HDLGN-Giessen@forst.hessen.de

- 1 Bewertungsrahmen ermöglichen die Bewertung des Erhaltungszustandes eines Vorkommens von Tier- oder Pflanzenarten. Zu den bereits getroffenen bundesweiten Festlegungen bezüglich der Umsetzung der FFH-Richtlinie zählt die Einigung auf eine Grundstruktur der zu erfassenden Daten zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Populationen (vgl. Protokoll der LANA-Vollversammlung am 20./21.09.2001 (S. A 3)). Abgeleitet ist diese Festlegung aus Artikel 1 i) der FFH-RL in Kombination mit den „Natura 2000 Standard-Datenbogen Erläuterungen“ (S. 20). Bundesweiter Konsens sind folgende Mindestanforderungen an die Grundinformationen, die zu den jeweiligen Vorkommen der Anhang II-Arten im Rahmen der Grunddatenerfassung und Berichtspflicht in den FFH-Gebieten zu erheben sind:
 - a) Populationsgröße und -struktur
 - b) Habitate und Lebensraumstrukturen (Habitatansprüche der Art und artspezifische Habitatausstattung des gemeldeten Gebietes)
 - c) Artspezifische Beeinträchtigungen und Gefährdungen
 Aus diesen drei Parametern **resultiert** die abschließende Beurteilung des **Erhaltungszustandes der Population** der Anhang II-Art im FFH-Gebiet. Bislang umstritten ist, mit welchem räumlichen Bezug die Bewertung von Populationen der Anhang IV-Arten erfolgen wird.
- 2 Richtlinie 92/43/EWG vom 21.Mai 1992
- 3 Angaben nach Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung andere Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl 2002, Teil I, Nr. 22: 1193-1218.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2003

Band/Volume: [8](#)

Autor(en)/Author(s): Geske Christian

Artikel/Article: [Die Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Hessen – Rechtliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und Stand der Umsetzung in Hessen – 115-123](#)